

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

25.10.2011

**Geschäftszahl**

2008/15/0200

**Rechtssatz**

Indem die Pauschalierungsregelung in § 17 Abs. 2 Z 2 EStG 1988 auf den Umsatz des Vorjahres abstellt, bietet die Bestimmung den Steuerpflichtigen Planungssicherheit. Hat der Steuerpflichtige in einem bestimmten Jahr die Umsatzgrenze nicht überschritten, steht fest, dass für das Folgejahr das Pauschale zusteht, wie hoch die Umsätze im laufenden Jahr auch immer sein mögen (vgl. Prodinger, Umsatzgrenze und Basispauschalierung, SWK 6/2008, S 292). Dass es demgegenüber im Falle der Betriebsöffnung (der Aufnahme einer Tätigkeit) auf die laufenden Umsätze ankommen sollte, wie dies vom Abgabepflichtigen in Anlehnung an die Einkommensteuerrichtlinien 2000 (Rz. 4103 iVm Rz. 4262) vertreten wird, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen (vgl. in diesem Sinne auch die Anmerkung von Doralt, EStG12, § 17 Tz. 28/3 Pkt. 3).